

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Geschäftszahl: 2021-0.842.313

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des  
Datenschutrates)

[dsr@bmf.gv.at](mailto:dsr@bmf.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsr@bmf.gv.at](mailto:dsr@bmf.gv.at) zu richten.

GZ des Begutachtungsentwurfes:  
2021-0.775.710

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I);  
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 263. Sitzung am 3. Dezember 2021 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

## **I. Allgemeines**

- 1 Laut den Erläuterungen ist die Bekämpfung der Klimakrise der Bundesregierung ein zentrales Anliegen. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wurde das Ziel eines klimaneutralen Österreichs bis spätestens 2040 festgelegt. Zahlreiche Maßnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Stufe der Ökologisierung des Steuersystems umgesetzt wurden (zB Anpassung der Flugabgabe, weitere Ökologisierung der Normverbrauchsabgabe oder steuerliche Anreize zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs) würden diesen Schwerpunkt unterstreichen. Zudem bekenne sich die Bundesregierung im Regierungsprogramm 2020 – 2024 zur Umsetzung einer Steuerreform, die Menschen in Österreich

entlaste, Kostenwahrheit in Bezug auf CO<sub>2</sub>- Emissionen herstelle sowie eine wachstumsfördernde Standortpolitik sicherstelle. Um diese Aufgaben erfolgreich zu bewerkstelligen, soll ein Gesamtpaket an Ausgleichs-, Entlastungs- und Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

2 Zum Transparenzdatenbankgesetz 2012:

Laut den Erläuterungen beinhaltet die gegenständliche Novelle die Regelung zur Datenübermittlung im Zusammenhang mit der automatischen Berücksichtigung der Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 10 Einkommensteuergesetz 1988 durch die Abgabenbehörden.

3 Zum Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022:

Laut den Erläuterungen soll die allgemeine Zielsetzung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG 2022) festgelegt werden. Die stufenweise Bepreisung von energiespezifischen Treibhausgasemissionen, die gegenwärtig nicht vom europäischen Emissionszertifikatehandelssystem umfasst werden, soll einen kosten effektiven Beitrag zur Einhaltung der unions- und völkerrechtlichen Zielvorgaben im Klimaschutz liefern. Als marktbasierendes Instrument soll das NEHG 2022 im Sinne der langfristigen Ziele gemäß Artikel 2.1. des Übereinkommens von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016 stufenweise Kostenwahrheit in der Bepreisung von Treibhausgasemissionen herstellen. Außerdem soll ein maßgeblicher Beitrag zur Einhaltung der unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen geleistet werden.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### A. Zu Artikel 6 (Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012)

Zu § 40g:

4 Die in § 40g Abs. 1 und 3 vorgesehenen Datenübermittlungen dienen gemäß § 40g Abs. 4 dem „Zweck der automatischen Berücksichtigung von Sonderausgaben nach § 18 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 durch das Finanzamt Österreich“. Dies scheint jedoch keinem der in § 2 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, festgelegten Zwecke zu entsprechen. § 2 TDBG sollte daher entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden.

5 Die Erläuterungen zu § 40g führen ua. aus, dass die leistende Stelle eine personenbezogene Abfrage gemäß § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 (ARR 2014) vorzunehmen haben wird, wodurch Kenntnis von gewährten bzw. ausbezahlten und in die

Transparenzdatenbank mitgeteilten Förderungen anderer Gebietskörperschaften gewonnen werden kann. Nur wenn das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen von Förderungswerber bestätigt wird, haben Datenübermittlungen nach Abs. 1 zu erfolgen.

- 6 Es sollte dargelegt werden, aus welcher gesetzlichen Regelung sich diese Vorgabe konkret ergibt.

## **B. Zu Artikel 8 (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022)**

Zu § 3 Abs. 1 Z 9 iVm. § 28 und § 29:

- 7 1. Laut den Erläuterungen zu § 28 und § 29 des Entwurfes, soll für die Fixpreisphase das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel im Bundesministerium für Finanzen als zuständige Behörde eingerichtet werden. Damit sollen die verschiedenen organisatorischen und technischen Prozesse bei einer Stelle gebündelt werden und für alle Betroffenen ein One-Stop-Shop entstehen. Weiters sollen Behörden, um einen effizienten und lückenlosen Vollzug sicherstellen zu können, die für die Vollziehung des NEHG 2022 thematisch relevante Daten und Sachverhalte erfassen, mit dem Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel zusammenarbeiten und diesem die relevanten Daten zur Verfügung stellen. Dies betrifft zum einen das Zollamt Österreich, das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe, die unter anderem für die Einhebung der Energieabgaben zuständig sind sowie zum anderen die Umweltbundesamt GmbH und die Bezirksverwaltungsbehörden, die mit Aufgaben nach dem EZG 2011 befasst sind.
- 8 2. Vorweg wird angemerkt, dass im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG und die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz der Verfassungsgerichtshof festgehalten hat, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019, Rz 64 ff).
- 9 Zudem dürfen nach dem allgemeinen Grundsatz gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO Daten nur für „festgelegte eindeutige“ Zwecke verarbeitet werden. Daran anknüpfend bestimmt auch die Ermächtigung zur Erlassung nationaler spezifischer Rechtsgrundlagen in Art. 6 Abs. 3 DSGVO, dass der Zweck der Verarbeitung im nationalen Recht festgelegt sein muss. Somit setzt die Ableitbarkeit von Verarbeitungszwecken aus öffentlichen Aufgaben wiederum voraus, dass Letztere ausreichend konkret umschrieben werden.

- 10 3. Aus dem Entwurf geht jedoch nicht klar hervor, welche Datenverarbeitungen tatsächlich personenbezogen im Sinne der DSGVO und des Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1 DSG sind. Es wird idZ auch darauf hingewiesen, dass nach dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG auch die Daten juristischer Personen geschützt sind. Insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung anderer Behörden in § 29 stellt sich die Frage, ob bei der Übermittlung von thematisch relevanten Daten und Sachverhalten bzw. bei der Zurverfügungstellung von relevanten Daten auch Daten juristischer Personen gemäß § 1 DSG übermittelt werden sollen. Auf diese Thematik wäre in den Erläuterungen einzugehen.
- 11 4. Weiters ist das zukünftige Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel, welches im Bundesministerium für Finanzen als zuständige Behörde eingerichtet werden soll, nur äußerst rudimentär geregelt. Die verschiedenen organisatorischen und technischen Prozesse, welche bei einer Stelle gebündelt werden sollen (One-Stop-Shop), wären gesetzlich auch näher abzubilden.
- 12 5. Zudem stellt sich in § 28 Abs. 1 hinsichtlich der „sinngemäßen“ Anwendung von Bestimmungen generell die Frage, welche Regelungen in diesen Fällen tatsächlich zur Anwendung kommen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen. Diese Vorgaben wären im Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.

### **III. Zu den Materialien**

#### **Zum Vorblatt:**

- 13 Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt. Aus der Angabe „Keine“ ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist. Es wäre zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

6. Dezember 2021

Elektronisch gefertigt